

GBNr.: \_\_\_\_\_ Jugendstrafgefangener \_\_\_\_\_ HR \_\_\_\_\_  
(falls bekannt) Name Vorname (falls bekannt)

## Antrag auf Besuchsgenehmigung

Folgende Angaben dienen der Überprüfung, ob Ihrem Besuch Versagensgründe gem. Art. 28 BayStVollzG entgegenstehen. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erbetenen Daten vollständig angegeben sind. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass eventuell Auskünfte über Ihre Person bei der Polizei, Staatsanwaltschaft, dem Landesamt für Verfassungsschutz oder sonst. Verwaltungsbehörden eingeholt werden können und bestätigen zugleich, dass Sie die Hinweise zum Besuch sowie Richtlinien und Besuchszeiten auf der Rückseite zur Kenntnis genommen haben.

\_\_\_\_\_  
Familiename, ggf. Geburtsname Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.) Telefonnummer

Verwandschaftsgrad/Verhältnis zum Gefangenen:

Mutter/Vater Schwester/Bruder Großmutter/-vater

Ehe-/Partner d. Geschwister Onkel/Tante sonstiges: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Den unteren Bereich bitte nicht beschriften  
auszufüllen durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau

**1. Vollzugsinspektor:** genehmigt mit Trennscheibe abgelehnt

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**1.a. DL z.w.V.**

**2. Torwache z.w.V.** In IT-Vollzug eingetragen am: \_\_\_\_\_ Namenszeichen \_\_\_\_\_

**3. Station** \_\_\_\_ bitte eröffnen

**4. z. GPA**

### Besuchsgenehmigung

Alle Jugendstrafgefangene müssen jedem Besucher, der das 14. Lebensjahr vollendet hat rechtzeitig vor dem geplanten Besuch einen Antrag auf Besuchsgenehmigung übersenden.

Das Antragsformular muss vom Besucher ordnungsgemäß ausgefüllt und an die Justizvollzugsanstalt zurückgesendet werden. Besucher, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und keine Familienangehörige sind müssen ihrem Antrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.

Nach Überprüfung und Genehmigung des Antrags wird eine Dauerbesuchserlaubnis erteilt und der Besucher im Besucherverzeichnis eingetragen. Es sind dann keine weiteren Anträge nötig. Die Inhaftierten müssen ihre Kontaktpersonen selbst über die Erteilung der Besuchserlaubnis informieren.

Besuche finden nur nach telefonischer oder persönlicher Voranmeldung statt. Eine telefonische Anmeldung kann täglich zwischen 18:00 und 20:00 Uhr unter der Telefonnummer 08682 / 897 – 0 erfolgen.

### Besucherverzeichnis, Ausweispflicht

Abgesehen von Kleinkindern, die sich in Begleitung Ihrer Erziehungsberechtigten befinden, werden nur Personen zum Besuch zugelassen, die im Besucherverzeichnis eingetragen sind.

Jeder Besucher muss sich über seine Person ausweisen. Hierzu muss ein gültiger amtlicher Ausweis vorgelegt werden. Der Führerschein genügt nicht. Der Besucher hat für die Dauer des Besuchs seinen Ausweis in der Torwache der Anstalt zu hinterlegen.

### Besuchsdauer

Der Gefangene darf regelmäßig Besuch empfangen. Die regelmäßige Besuchsdauer beträgt monatlich 2 mal 120 (oder 1 mal 240 Minuten). Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall auf Antrag möglich.

### Anzahl der Besucher, minderjährige Besucher

Mehr als drei Besucher können grundsätzlich nicht gleichzeitig zum Besuch zugelassen werden. Besucher, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen werden. Werden sie von ihren Erziehungsberechtigten begleitet, werden sie nicht bei der Festlegung der zulässigen Höchstzahl zugerechnet. Sollten mehr als drei Personen zum Besuch erscheinen, kann bei einem Besuch von 4 Stunden ein Wechsel nach der Hälfte der Zeit stattfinden. Bei einem Besuch von 2 Stunden findet kein Wechsel statt.

Ein Besuch mehrerer Gefangener zugleich ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann dies bei hier inhaftierten Brüdern gestattet werden.

### Durchsuchung

Aus Gründen der Sicherheit muss jeder Besucher vor dem Besuch durch einen Metalldetektor gehen oder wird mit einer Sonde durchsucht. Bitte tragen Sie deshalb bei Besuchen keine metallischen Gegenstände am Körper oder in der Kleidung (z.B. große Gürtelschlösser, Feuerzeuge, Schlüssel, Schmuck, Taschenmesser, BH mit Metallbügel).

Solange der Metalldetektor oder die Sonde metallische Gegenstände detektiert, kann der Besuch nur mittels Trennscheibe im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durchgeführt werden.

Sofern Sie künstliche Körperteile, Implantate (Herzschrittmacher, künstliche Gelenke, sonst. Metallische Einpflanzungen usw.) tragen, müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen.

### Besuchsüberwachung

Die Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit vorheriger Zustimmung übergeben werden. Ein Besuch wird abgebrochen werden, wenn Besucher oder Inhaftierte gegen Vorschriften oder Anordnungen verstoßen oder wenn von dem Besucher ein schädlicher Einfluss auf den Gefangenen ausgeübt wird.

### Besuchsverbote

Besuche können untersagt werden,

- wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden,
- bei Besuchern, die nicht Angehörige sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder dessen Eingliederung behindern sowie
- bei minderjährigen Gefangenen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht einverstanden sind.

Grundsätzlich nicht zugelassen werden

- ehemalige Gefangene
- Mittäter aus anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren und
- Personen, bei denen polizeiliche Erkenntnisse vorliegen (z.B. bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz)

### Gesetzliche Regelungen

**§ 120 Abs. 1 und 3 StGB** lautet:

Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

**§ 115 Abs. 1 und 3 OWiG** lautet:

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt oder sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt. Die Ordnungswidrigkeit oder Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### Besuchszeiten:

Freitag	09:00 Uhr – 15:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	10:30 Uhr – 16:30 Uhr

### Hinweise zum Datenschutz:

Informationen zum Datenschutz können im Eingangsbereich der Justizvollzugsanstalt Laufen – Lebenau, Forstgarten 11, 83410 Laufen oder auf der Internetseite: <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/jva-laufen-lebenau/> eingesehen werden.